



**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter  
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr  
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd  
außgelegt werden ...**

**Hesselbach, Johann**

**Meyntz, M. DC. XVIII.**

XIII. Wie die Kauffleuth vnd Krämer ihr Waar verkauffen mögen/ damit sie  
die Leut nit darmit ansetzen/ noch sündigen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75708)

man hat ihn widerumb herauß tragen müssen / vnd ist endlich ohne Trost vnd Hoffnung gestorben.

**Dan. 4.** Als Nabuchodonosor der Schalder König Zachim vnd Sedechiam die König zu Jerusalem vberunden hatte / hat er den Tempel beraubt / darüber ist er also von Gott gestraft worden / daß er hat müssen sieben Jahr mit den vnermüßigen Thieren leben / vnd gleich wie sie Heuw gessen. **Seinem Sohn** Barhaser ist es also ergangen / als er ihm auff eine Zeit die güldne Geschir / so sein Vater auß dem Tempel zu Jerusalem gestohlen hatte / fürsetzen ließ / daß menniglich darauff trincken sollte / ist er dieselbe Nacht vmtkommen / vnd Darius Medus hat sein Reich eingenommen.

**1. Mach 9.** Antiochus hat 2800 Talenta auß dem Tempel genommen / darumb strafft ihn Gott / daß ihm lebendige Würm auß seinem Leib krochen / gleich wie ein Wasserbrunn / ist also sämmerlich gestorben auff einem Berg.

**2. Paral. 16.** Asa der König nahm den Schatz des Hauses des Herren darumb hatte er auch nachmahls kein Glück / wirdt vberzogen von dem König Baasa / vnd wardt ihm vermeldt / er sollte von damahls an Krieg haben. Vnd dergleichen Exempel können noch viel mehr herzu gesetzt werden / wie Gott die Kirchenräuber gestrafft hat / wan die Predigt nicht zu lang würde.

Hingegen hat auch Gott groß Glück vnd Sieg denjenigen geben / welche ihm Kirchen vnd Gottshäuser erbawet / vnd dortin haben / wie an Salomone dem König zu sehen / der selbige bawete Gott dem Allmächtigen mit großem Vnkosten einen herrlichen Tempel / darumb verlieh ihm auch Gott / daß er so reich war / daß kein König vor ihm reich gewesen.

Die Lutherische vnd Caluinische Kirchenräuber solten auch das Exempel der Kinder Israel für sich nehmen / vnd wohl beherzigen / dieselben haben zur heyligen Wohnung vnd Tabernackel Gottes nicht allein ihre Nähe vnd Handarbeit selbst vnd gern dargereicht / sondern auch alle Morgen ihre Steuern / ja so viel brachten sie / daß es die Werkmeister verdroß / vnd sagten zu Moysi das Volk bringet zu viel / mehr dann Noth ist / da mußte Moses öffentlich außrufen / daß niemand nichts mehr bringen sollte zur heyligen Wohnung. Gott behüte ons vnd vnser Tempel für dergleichen Deformation der Lutheraner vnd Caluinisten / vnd erhalte vns bey der Catholischen Lehr vnd Glauben / damit wir leben vnd selig werden / Amen.

Am zehndten Sontag nach der heyligen Dreyfaltigkeit.

Die dreyzehndte Sermon. Wie die Kauffleut vnd Krämer ihre Baar verkauffen mögen / darnit sie die Leut nicht darnit ansehen / noch sündigen.

Über die Wort:

Vnd er gieng in den Tempel / vnd steng an außzutreiben / die darinnen verkaufften vnd kaufften. Luc. 19. cap. v. 45.



Ihr gleich nicht alle einen billigen Werth / vnd nicht zu thewer verkaufft Kauffleut vnd Krämer seyn / es ist aber der Werth zweyerley : der erste das ist / solche Leut / welche Werth ist ein gesetzter Werth / als wann die Obrigkeit Güter vnd Waaren kaufft / da ein Waar sezt / wie thewer man sie geben sollet / vnd dieselben also wider verkauffen / so ist doch der Werth / vnd der selbige Werth ist dreyerley : bald keiner leicht vnder euch als ein geringer Werth / oder der nechste Kauff zum zufinden / der nicht bisweilen ein mittelmessiger / oder ein jämlicher Werth : der höchst Werth / oder thewerest Kauff / vnd seyndt oft die Waaren nach Gelegenheit des Marcks / vnd der Zeit in hohem / oder in geringem Werth in hohem Werth seyndt sie / wann die Waaren wenig / vnd hingegen / der Käufer viel seyndt : die Waaren seyndt aber in dem geringen Werth / vnd wohl seyl / wann der Waaren viel / vnd der Käufer wenig da seyndt. Darumb sollen hin die Kauffleut ihre Waaren vmb einen billigen Werth geben / das ist / sie sollen sie höher nicht geben / als sie von der Obrigkeit gesetzet ist / wann sie anders von der Obrigkeit gesetzet ist : ist sie aber nicht gesetzet / so sollen sie dieselben wie Kauff vnd Lauff seyndt / vnd wie der Marck ist / gut oder schlecht geben : welche aber ihre Waaren höher verkauffen / als sie gesetzet / oder als Kauff vnd Lauff seyndt / die thun Sünde daran / vnd wirdt auch vnser Herr Christus die selben Verkäufer von dem Tempel der ewigen Freud vnd Seligkeit treiben.

**Ecc. 27.** Wie ein Nagel zwischen den Seeinen eingeschlagen wurde / also wirdt das vbertretten vnd sündigen zwischen Verkauffen vnd Kauffen eingetrunnen. Darnit aber solche Sünde hinffüro vermitten bleiben möchten / als will ich hiermit lehren / wie Kauffleut vnd Krämer ihre Waaren verkauffen mögen / darnit sie die Leut nicht ansehen noch sündigen. Wir bitten man wolle mich mit Gedult anhören.

Drey Dinge sollen die Kauffleut vnd Verkäufer mercken vnd halten : Erstlich sollen sie die Waar vmb einen billigen Werth verkauffen / zum andern sollen die Verkäufer rechte gute Waar / vnd nicht böse oder falsche Waar für gute rechte Waar geben. Zum dritten müssen sie ihre Waaren auff rechte weis verkauffen. Erstlich sollen die Kauffleut vnd Verkäufer ihre Waar vmb

Zum andern müssen die Verkäufer rechte gute Waar /

Waar/ vnd nicht böse falsche Waar für gute/rech-  
 te Waar verkaufen: Als / es soll keiner einem et-  
 was für gute Gülden verkaufen/ wann es nicht  
 recht auf Gold/ vnd erwan Messing vbergüldt / or-  
 der sonst falsch Goldt ist. Es soll auch keiner et-  
 was für ein Perlejn / oder Edelgestein verkaufen /  
 das nicht ein Perlein/oder ein Edelgestein ist. Die  
 Verkäufer sollen auch rechte Maß/ Gewicht vnd  
 Eßten geben / dann Gott spricht also: Ihr solt  
 nichts Unrechts handeln am Gerichte / mit  
 der Eßten / mit Gewicht / mit Maß / recht  
 Eßten / recht hin / sol bey euch seyn. Vnd in den  
 Sprichwörtern Salomons steht also geschriebē:  
 Falsche Wag ist dem H. Eren ein Greuwel  
 aber ein recht Gewicht ist sein Wolgefallen.  
 Ezechiel sagt: Ihr sollet rechte Gewichte /  
 rechte Eßten vnd Maß haben. Sie sollen auch  
 keine mangelhafte Waar / für rechte gute Kauff-  
 mans Gut verkaufen. Ein Weinändler sol nicht  
 mit Wasser gemischten Wein für guten lautern  
 Wein geben: Die Rosskäufer sollen die böse mä-  
 gelhafte Pferde nicht für gute Pferde verkauf-  
 fen. Vnd wann ein Verkäufer einen heimlichen  
 Mangel an seiner Waar weiß / vornemblich / wel-  
 cher dem Käufer schädlich / soll er denselben dem  
 Käufer anzeigen / wo nicht / so thut der Verkäufer  
 große Sünde daran. Es sprechen aber etliche Käuf-  
 fer / man hat mich betrogen / darumb schadet es  
 nichts / wann ich auch gleich einen andern damit  
 betrage. Diesen antwortet Salomon / vnd spricht  
 also: Betrug niemand mit deinem Leßten /  
 sprich nicht / wie man mir thut / so will ich  
 wider thun.  
 Zum dritten sollen die Verkäufer ihre Waaren  
 auff rechte weiß verkaufen: wann einer etwas ver-  
 borget / so solle er es nicht vber einen billigen Werth  
 geben: doch mag ein Verkäufer die Waar /  
 welche er sonst vmb einen geringen Werth / wann  
 man sie bahr bezahlt / gibt / wann er sie verborget /  
 vmb einen Mittel / oder in einem hohen Werth  
 verkaufen: dann der natürliche Werth ist dreyer-  
 ley / wie gesagt ist: Wann aber ein Verkäufer sel-  
 ne Waar vber einen billigen hohen Werth geben  
 würde / weil er sie hinborget / so thut er Sünde da-  
 ran. Gleichweß mag auch ein Käufer die Waar /  
 welche er vmb bahr Geld kauft / oder arff wech er  
 sein Geld gibt / in dem geringsten billigen Werth  
 kaufen / da er sie sonst müste vmb einen mittel /  
 oder zumblichen Werth / oder vmb den höchsten  
 Werth kaufen. Wann aber ein Käufer die Waar  
 weßleyler / als der geringste Werth / oder der rechte  
 Kauff zu der Zeit / vnd an dem selbigen Ort ist /  
 kaufen würde / von dem wegen / weil er sein bahr  
 Geld außgibt / der thut Sünde daran: vnd thun  
 die Käufer Sünde / wann sie den Handwerker so  
 leuten / oder sonst Leuten die Waar abkauffen /  
 vnd ihnen das Geld darauff herauf geben / vnd  
 den selben weniger / weder zu der Zeit die geringste  
 Käuff vnd Läuß seynde / darfür geben. Das soll  
 man auch herten wissen / daß es nicht allein ein  
 Sünde ist / wann Käufer die Leut betrogen / vnd  
 die Waaren zu thewer kaufen / sondern sie müssen  
 dem Käufer die Summa Gelds / welche sie ihme  
 vber die Gebühr abgenommen / vnd abgezogen  
 haben / wider erlaten / wo nicht / so können sie nicht  
 selig werden / wan sie gleich solche ihre Sünde beke-  
 ren. Also müssen auch die Käufer / welche zu wech-  
 seyl kaufen / dem Verkäufer Erstattung thun /  
 gleich wie Zacharis gehan  
 hat.

**Am zehenden Sontag nach der Heiligen Dreyfaltigkeit.**  
**Die vierzehende Sermon. Was für wucherliche Contracten in**  
**Käyserlicher Polieyordnung im Jahr Christi 1548. zu Aug-**  
**spurg verboten seynde.**

**Über die Worte:**

Vnd er gieng in den Tempel / vnd sieng an außzutreiben / die darinnen verkauften  
 vnd kauften. Luc. 19. cap. v. 45.



**I**n Catholische Christen /  
 sonderlich wir Prediger / sollen  
 vnd müssen vns befeßen / so  
 viel möglich / vnserm Hezren  
 Christo nachzufolgen: Vnser  
 Herr Christus rief die Wu-  
 cherer auß dem Tempel: in die-  
 sem Fall können wir Catholischen Prediger auch  
 vnserm H. Eren Christo nach folgen / wann wir die  
 Wucherer mit vnsern Predigen verreiben / das  
 ist / wann wir wider die Wucherer predigen: weiln  
 aber viele sich wenig für den Sünden / vnd der Hell-  
 vnd der ewigen Verdammuß fürchten / vnd sich  
 viel mehr für der weltlichen Obrigkeit Straff vnd  
 Dingenad einsetzen / als will ich / damit die Wucher-  
 rer desto ehe von ihrem Wuchern ablassen / vnd sich  
 für der weltlichen Obrigkeit Straff vnd Dingenad  
 fürchten mögen / hier mit lehren / was für wu-  
 cherliche Contracten in Käyserlicher Polieyord-  
 nung im Jahr Christi 1548. zu Augspurg verbot-  
 ten seind. Wie Ditt / man wolle mich mit Gedult  
 anhören.  
 Erstlichen ist in der Käyserlichen Polieyord-  
 nung diß verboten / wann einer ein Summa Gelds /  
 als 800. Gulden hinlehet / vnd doch im Kauff-  
 brief mehr dann 1000 Gulden setzen läßet / dar-  
 durch ihme mehr dann 5. Gulden von 1000 Gul-  
 den verzinsset / vnd im Widerkauff mehr dann ih-  
 re Hauptsumma gewesen / empfaben.  
 Zum andern ist auch in der Käyserliche Poliey-  
 ordnung hart verboten / wann einer vmb eine klei-  
 ne Versammlung der Zeit / so der Bezahlung zu  
 thun / angesetzt ist / ein vbermessig Interesse fordert /  
 vnd mit der Hauptsumma setz / vnd dieselbe vmb  
 schlegt.  
 Item / daß etliche Pferde / Getreyde / Zücher /  
 vnd dergleichen Waar / an Geld kauffweß anschla-  
 gen / vnd viel höher dann solche Waar zimmer mag  
 werth